



Bericht
zur Solvabilitäts- und Finanzlage 2019
Grundeigentümer-Versicherung VVaG

Inhalt

A.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1	Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis.....	7
A.2	Versicherungstechnisches Ergebnis	9
A.3	Anlageergebnis.....	12
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5	Sonstige Angaben.....	14
B.	Governance-System	15
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.2	Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	20
B.4	Internes Kontrollsystem (IKS)	25
B.5	Funktion der Internen Revision	27
B.6	Versicherungsmathematische Funktion (VMF)	27
B.7	Outsourcing	28
B.8	Sonstige Angaben	30
C.	Risikoprofil	31
C.1	Versicherungstechnisches Risiko.....	31
C.2	Marktrisiko	34
C.3	Ausfallrisiko	37
C.4	Liquiditätsrisiko	38
C.5	Operationelles Risiko.....	39
C.6	Andere wesentliche Risiken	41
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	43
D.1	Vermögenswerte.....	45
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	52
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	58
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	63
D.5	Sonstige Angaben.....	64
E.	Kapitalmanagement.....	65
E.1	Eigenmittel.....	65
E.2	Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	69
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen	70
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	70

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	70
E.6 Sonstige Angaben	71
F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen	72

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die europäischen Versicherer unterliegen in ihrem Handeln und ihrer Berichterstattung den Vorgaben und Anforderungen von Solvency II.

Der Umfang der Berichterstattung zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet die Anforderungen zur Erfüllung einer angemessenen Risiko- und Solvenzsituation der Versicherungsunternehmen und -gruppen.

- Die unter der Säule I übliche Standardformel sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor. Die Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzung von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen.
- Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung.
- Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Ein Großteil der deutschen Versicherer ist Anwender der in Säule I verankerten Standardformel. Auch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) nutzt diese. Zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen werden nicht in Anspruch genommen.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A. Geschäftsergebnisse und -tätigkeit

Das handelsrechtliche Jahresergebnis betrug TEUR 775 (Vorjahr TEUR 636). Der Jahresüberschuss setzte sich aus dem versicherungstechnischen Ergebnis f.e.R. von TEUR 1.180 (Vorjahr TEUR 1.903), dem nichtversicherungstechnischen

Ergebnis von TEUR -387 (Vorjahr TEUR -666), dem außerordentlichen Ergebnis von TEUR 0 (Vorjahr TEUR -673) und dem steuerlichen Ergebnis von TEUR -18 (Vorjahr TEUR 71) zusammen.

B. Governance-System

Die GEV ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsführung erfolgt durch zwei Vorstände. Die weiteren Organe des Vereins sind der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Für die wesentlichen Elemente der Geschäftsorganisation (u.a. Vergütungspolitik, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagement, Compliance) bestehen schriftliche Leitlinien.

C. Risikoprofil

Die Risikosteuerung erfolgt im Wesentlichen nach der Standardformel. Der im Rahmen der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) ergab Abweichungen gegenüber der Standardformel und führte insgesamt zu einer höheren Bedeckungsquote. In beiden Methoden (Standardformel und GSB) wurden die festgelegten Limits und Schwellenwerte nicht unterschritten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel betrugen zum 31.12.2019 TEUR 21.738 (Vorjahr TEUR 18.308). Aus den nach der Standardformel ermittelten Risikokapitalanforderungen ergaben sich TEUR 11.544 (Vorjahr TEUR 9.974). Die an die Aufsicht übermittelte Bedeckungsquote für 2019 betrug 187,7 % (Vorjahr 183,6 %).

E. Kapitalmanagement

Maßnahmen bezüglich des Kapitalmanagements waren während des Geschäftsjahres nicht erforderlich und auch über den Planungszeitraum sind keine Maßnahmen zu erwarten.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die GEV wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) in Hamburg gegründet. Als VVaG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVaG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität für die Mitglieder und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der GEV entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die GEV ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der GEV angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Wirtschaftsprüfer des Geschäftsjahres 2019 ist die Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg.

Detaillierte Angaben zur BaFin, dem Wirtschaftsprüfer und den Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats sind im Abschnitt „Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen“ am Ende dieses Berichts zusammengestellt.

A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ausschließlich das saG im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die GEV die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit liegen in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 74% der Bruttobeitragseinnahmen entfällt. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Kapitalanlagen	Marktwert	Anteil
In TEUR		
Immobilien	20.450	38,2 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	5.001	9,3 %
Aktien und Investmentanteile	24.189	45,2 %
Sonstige Darlehen	9	0,0 %
Termin- und Tagesgelder	3.900	7,3 %
Gesamt	53.548	100,0 %

Bei den Aktien und Investmentanteilen handelt es sich um einen Spezialfonds, dem der Wertpapierbestand der GEV zugeordnet ist.

Wesentliche an dieser Stelle zu nennende Geschäftsvorfälle lagen in dem Geschäftsjahr 2019 nicht vor.

Geschäftsjahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2019 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresergebnis von TEUR 775 (Vorjahr TEUR 636):

Ergebnisquellen des Jahresergebnisses in TEUR	2019	2018
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	1.180	1.903
A.3 (Kapital)anlageergebnis	779	919
A.4 Sonstiges Ergebnis	-1.166	-1.585
A.5 Außerordentliches Ergebnis	0	-673
Jahresüberschuss /-fehlbetrag vor Steuern	793	565
Steuerergebnis	-18	71
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	775	636

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Schwerpunkte des Geschäfts lagen bei der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 78,7 % (Vorjahr 79,3 %) der Versicherungsverträge und 87,4 % (Vorjahr 87,3 %) der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten. Vor und nach Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR 1.360 bzw. TEUR 1.180 (Vorjahr TEUR -265 bzw. TEUR 1.903).

Der Verlauf des Geschäftsjahres lässt sich gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

Versicherungstechnische Ergebnis			
in TEUR		2019	2018
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto	48.101	46.964
	netto	26.257	25.916
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto	26.592	29.225
	netto	14.854	15.847
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto	16.656	16.720
	netto	9.553	9.879
Versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	brutto	3.845	71
	netto	1.360	-265
Veränderung Schwankungsrückstellung		-180	2.168
Versicherungstechnisches Ergebnis		netto	1.180
			1.903
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto	32.745	30.773
	netto	22.114	20.769

Die betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entspricht die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellen sich die versicherungstechnischen Nettoergebnisse pro Sparte wie folgt dar:

Nettoergebnis in TEUR	Vor Schwankungs- rückstellung		Nach Schwankungs- rückstellung	
	2019	2018	2019	2018
Sachversicherung	-677	-911	-1.227	-1.668
Haftpflichtversicherung	2.331	483	2.331	3.566
Unfallversicherung	-294	162	76	4

Beiträge

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betrugen TEUR 48.101 (Vorjahr TEUR 46.964). Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdiente Nettobeiträge von TEUR 26.257 (Vorjahr TEUR 25.916).

Die verdienten Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Verdiente Beiträge in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Sachversicherung	39.894	38.576	21.533	20.724	18.361	17.852
Haftpflichtversicherung	6.545	6.633	206	211	6.339	6.422
Unfallversicherung	1.662	1.755	104	113	1.558	1.641

Schadenaufwand

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betrugen TEUR 26.592 (Vorjahr TEUR 29.225) und nach Rückversicherung TEUR 14.854 (Vorjahr TEUR 15.847). Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung zusammen.

Für 2019 ergaben sich folgende Schadenzahlungen:

Schadenzahlungen in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Sachversicherung	23.842	25.717	11.500	12.118	12.342	13.599
Haftpflichtversicherung	1.392	1.727	91	42	1.300	1.685
Unfallversicherung	1.171	622	82	0	1.089	622

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

Veränderung der Rückstellung	Brutto		Rück		Netto	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
in TEUR						
Sachversicherung	10	858	242	1.153	-231	-295
Haftpflichtversicherung	141	28	-80	-91	221	119
Unfallversicherung	37	273	-97	156	134	117

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 3.152 bzw. netto TEUR 4.316 (Vorjahr TEUR 1.099 bzw. TEUR 3.879).

Aufwand für den Versicherungsbetrieb

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und zum Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betrugen TEUR 16.656 (Vorjahr TEUR 16.720). Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R. betrugen TEUR 9.553 (Vorjahr TEUR 9.879).

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV besteht im Wesentlichen aus Immobilien und Investmentanteilen. Bei den Investmentanteilen handelt es sich um einen Wertpapierbestand, der in einem Sondervermögen¹ geführt wird.

¹ Spezial-AIF-Sondervermögen: „Spezial-AIF GEV1“

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

Struktur der Kapitalanlagen		
TEUR	2019	2018
Immobilien	20.450	19.027
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	5.001	4.789
Aktien und Investmentanteile	24.189	21.654
Hypotheken und Darlehen	9	25
Termin- und Tagesgelder	3.900	3.790
Gesamt	53.548	49.285

Die GEV ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. beteiligt:

Beteiligungsstruktur	Anteil
in %	
GET Service GmbH	100 %
PRIVATBAU GmbH	21 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung.

Das Kapitalanlageergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

Kapitalanlageergebnis		
in TEUR	2019	2018
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	976	972
Sonstige Kapitalanlageerträge	268	483
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-465	-535
Gesamt	779	920

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen entfielen auf Verwaltungskosten und Abschreibungen. Die Abschreibungen entfielen im Geschäftsjahr ausschließlich auf planmäßige Abschreibungen bei Immobilien TEUR 233 (Vorjahr TEUR 233).

Unrealisierte Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, und Anlagen in Verbriefungen bestehen nicht.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Der Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR -1.166 (Vorjahr TEUR -1.585). Hier spiegelt sich im Wesentlichen der Zinsaufwand zur Pensionsrückstellung wider.

A.5 Sonstige Angaben

Der Saldo aus außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR 0 (Vorjahr TEUR -673). Im Vorjahr spiegelte der Aufwand wider, dass der Unterschiedsbetrag (Art. 67 Abs. 1 EGHGB) aus den Bewertungsänderungen der Pensionsrückstellungen aus BilMoG in 2018 komplett aufgelöst wurde.

Aktuelle Einschätzung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die GEV

Zum aktuellen Zeitpunkt sind bei Beitrags-, Schaden-, und Kostenentwicklungen für die GEV keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Covid-19 Pandemie erkennbar. Auch aus dem Bereich des in Anspruch genommenen Rückversicherungsschutzes zeichnen sich aktuell keine Risiken ab. Im Bereich der Kapitalanlagen erwartet die GEV aktuell, auf die für 2020 geplante Ausschüttung aus dem Spezialfonds zu verzichten.

Insgesamt rechnet der Vorstand zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Covid-19 Pandemie mit einem ausgeglichenen bis leicht positivem Ergebnis zum Jahresende – in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen im Bereich Schaden und Kapitalanlagen.

Hinsichtlich der Solvabilität erwartet die GEV einen Rückgang der SCR-Bedeckungsquote gegenüber dem Wert zum 31.12.2019 in Höhe von 187,7%. Das Ausmaß lässt sich noch nicht abschätzen. Aktuell geht die GEV aber davon aus, dass die SCR-Bedeckungsquote weiterhin über der strategischen Größe von 150% liegt.

B. Governance-System

Die GEV ist als Versicherungsunternehmen verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die GEV berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohe Ansprüche an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen und die Fachabteilungen delegiert.

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Struktur der Management- und Aufsichtsorgane

Die GEV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der GEV bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.

Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die alljährliche Bestimmung des Wirtschaftsprüfers und die Prüfung sowie die Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus maximal sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Der Aufsichtsrat hat weitere Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates gebildet. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam.

Der Vorstand der GEV besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die GEV gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)	Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)
• Kapitalanlagen • Personal • Direktvertrieb & Marketing • Vertragsservice • Betriebsorganisation • Maklervertrieb • Finanzen und Unternehmensentwicklung • Risikomanagement	• Produktmanagement und Rückversicherung • Schadenservice • Informationstechnologie • Datenschutz, Compliance, Interne Revision, Recht • Kapitalanlagencontrolling • Risikomanagement

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Vorstandssprechers und hier dem Bereich Finanzen und Unternehmensentwicklung zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

Schlüsselfunktionen

Die GEV hat die Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision als Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance und Interne Revision sind ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion wird intern ausgeführt. Die Schlüsselfunktionen sind Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) und unter Abschnitt B.4 Internes Kontrollsystem (IKS) näher beschrieben.

Vergütung

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat. Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge

erstattet. Für 2019 ergeben sich hieraus Auswendungen in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr TEUR 7).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2019 beträgt die Vergütung TEUR 106 (Vorjahr TEUR 119).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GEV. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der individuellen Zielerreichung und der Erreichung der Unternehmensziele, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat.

Ruhestandsregelung mit Vorständen

Mit den ehemaligen Vorständen der GEV wurden Ruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Zum 31.12.2019 bestanden vier laufende Leistungen ausgeschiedener Versorgungsanwärter bzw. deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betrugen TEUR 644 (Vorjahr TEUR 560).

Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

Zu den nahestehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen handelt es sich um Versicherungsverträge und Beratungsverträge. Bei den Versicherungsverträgen erhalten nahestehende Personen Mitarbeiterkonditionen. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse (u.a. Beratungsverträge) zu marktüblichen Bedingungen. Aktuell bestehen keine Beratungsverträge mit nahestehenden Personen.

Weitere wesentliche Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertretern der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, wird besondere Bedeutung beigemessen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in einer eigenen Leitlinie festgehalten.

Fachliche Anforderungen

Die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder müssen über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und –modell
- Geschäftsorganisation (sog. Governance-System)
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse und
- Aufsichtsrecht

Die Abteilungsleiter und die Schlüsselfunktionen haben über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen derselben Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu verfügen. Für die Anforderungen an die Schlüsselfunktionen gelten zudem eine angemessene Branchenerfahrung, Kenntnisse der relevanten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Kenntnis des Geschäftsmodells und der Geschäftsorganisation.

Persönliche Zuverlässigkeit

Von persönlicher Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Gegebenheiten erkennbar sind, die dieser Annahme entgegenstehen. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn persönliche Umstände vorliegen, die die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Funktion beeinträchtigen können. Grundlage der Beurteilung stellen u.a. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eine Selbstauskunft dar.

Erst- und Folgebewertung

Die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit wird bei Bestellung ausführlich geprüft. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Schlüsselfunktionen folgt die GEV den von der Aufsicht veröffentlichten Merkblättern zur fachlichen Eignung. Für die Bestellung bzw. die Prüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Die Benennung von Schlüsselfunktionen inkl. deren Ausgliederung erfolgt durch den Vorstand.

Für Aufsichtsratsmitglieder, den Vorstand und die Schlüsselfunktionen besteht die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Fortbildung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen jährlich im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Kenntnisse in relevanten Themenfeldern. Die eigenverantwortliche Weiterbildung wird durch die GEV unterstützt. Für Aufsichtsrat und Vorstand werden regelmäßig Schulungen zu ausgewählten Themen durchgeführt.

Angemessenheit der fachlichen und persönlichen Qualifikation

Bei der GEV werden diese Anforderungen erfüllt. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich deren Verantwortungsbereiche. Die zweite Führungsebene (Abteilungsleiter) der GEV zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen Interne Revision, versicherungsmathematische Funktion und Compliance werden bei den beauftragten Dienstleistern durch Spezialisten wahrgenommen.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen sind in einer Leitlinie festgehalten. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen gilt eine regelmäßige Bestätigung der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung. Dies ist in der Leitlinie Ausgliederung festgehalten.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die GEV setzt ein wirksames Risikomanagementsystem ein, bei dem sowohl interne als auch externe Veränderungen kontinuierlich berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem beinhaltet:

- Risikostrategie
- Risikosteuerung
- Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess)
- Regelmäßige Berichterstattung

Das Kernelement der Risikosteuerung ist das Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der GEV beschreibt den Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Die Risikostrategie stellt die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken dar und gestaltet deren operative Steuerung hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEV. Die Geschäfts- und Risikostrategie stehen somit in einer sich bedingenden Wechselbeziehung.

Die zentrale Zielgröße der Risikostrategie ist die langfristige Einhaltung einer SCR-Bedeckungsquote von 150% (sog. strategische Mindestzielquote) bei maximalem operativen Ergebnis. Als Elemente zur Steuerung bestehen neben der Überprüfung der Geschäftsstrategie die quantitative und qualitative Risikotragfähigkeit sowie die Eigenmittelsteuerung (sog. Kapitalmanagement).

Risikosteuerung

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, sind vorgelagerte Tätigkeiten der Risikosteuerung. Die Identifikation von Risiken ist ein ständiger Prozess und nicht an feste Stichtage gebunden.

Die identifizierten Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Marktrisikos)
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet neben der Identifizierung insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, ihrer angebundenen Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die GEV ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der GEV die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die GEV Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitverletzungen.

Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvabilitäts- und Risikolage der GEV nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung derer Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) mit eigenen Annahmen zur Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikos
- Prognose der Eigenmittelentwicklung auf Basis der Unternehmensplanung und Berücksichtigung sich ggfs. ergebender Kapitalmaßnahmen
- Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung (insbesondere der qualitativen Risikosteuerung)

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der GEV eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung derer Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II mit einer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der GEV ist die Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel.

Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihres potenzierenden negativen Einflusses bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Eigenmittelsteuerung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen werden in Abschnitt E.1 Eigenmittel näher beschrieben.

Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

Berichterstattung

Die Berichterstattung besteht zum einen aus dem Meldeverfahren zu Schwellenwert- und Limitverletzungen und zum anderen aus der Berichterstattung zu aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben.

Im Meldewesen sind die ggfs. eingetretenen oder bestehenden Schwellenwert- und Limitverletzungen in den Risikokategorien enthalten. Für jede Überschreitung wird eine Beurteilung durch das Risikomanagement an den Vorstand berichtet.

Zu den aufsichtlichen Meldeterminen und Vorgaben erhält der Vorstand vor Versand an die Aufsicht eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Unter die aufsichtlichen Termine und Berichtsvorgaben fallen u.a. die Quartals- und Jahresmeldungen sowie die Berichte des ORSA, RSR und SFCR. Meldungen werden durch Vorstandsbeschlüsse dokumentiert.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die GEV definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert. Das IKS wird auf allen Stufen der GEV betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“².

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen und Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und die Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die interne Revision.

Die Ergebnisse der letzten Revisionsprüfung hinsichtlich des IKS führten zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Unabhängige Risikocontrolling Funktion

Die unabhängige Risikocontrolling Funktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der GEV. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die GEV den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken

² Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS

- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Durchführung des ORSA-Prozesses
- Risikoberichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2019 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

Compliance Funktion

Die GEV hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Sie ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement und der VMF Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion nimmt u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr:

- Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplans.

Die Compliance Funktion berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich in mündlicher und schriftlicher Form über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

Die GEV hat diese Funktion an Q_Perior, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die GEV die Funktion der Internen Revision an Q_Perior, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der GEV auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert und kann zusätzlich weitere Erläuterungen direkt von der Internen Revision einfordern.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Das individuelle Risikoprofil der GEV ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Die versicherungsmathematische Funktion wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Ausgliederungsbeauftragter für die VMF ist die Risikomanagementfunktion.

Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a.

- die Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Beurteilung der Datenqualität,
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie

- die Validierung der Erwartungswerte der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Die VMF erstattet jährlich einen Bericht an den Vorstand der GEV, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

Die jährliche Stellungnahme der VMF lag zum Berichtszeitpunkt vor. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelt. Die Mindestansprüche an die Datenqualität sind erfüllt.

Eine aktualisierte Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs- und RV-Politik erfolgt im dritten Quartal 2020.

B.7 Outsourcing

Die GEV hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und –verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der GEV ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche beschränken sich zum Ende des Geschäftsjahres 2019 auf die Versicherungsmathematische Funktion, die Interne Revision, die Compliance Funktion und die Vermögensanlage und –verwaltung und die Bestandsverwaltung Mietkaution.

Ausgelagerter Bereich	Externer Dienstleister
Compliance	Q_Perior AG, Hamburg
Interne Revision	Q_Perior AG, Hamburg
Versicherungsmathematische Funktion	Bis 31.12.2019: Carsten Engel, Itzehohe Ab 01.01.2020: eAs – efficient actuarial solutions GmbH, Root (Schweiz)
Vermögensanlage des Wertpapierbestands	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg
Vermögensverwaltung des Wertpapierbestands	Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt
Bestandsverwaltung Mietkaution	Deutsche Kautionskasse AG, Starnberg

Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (u.a. Antrag-, Vertrag und Schadenbearbeitung) wurden mit Ausnahme der Bestandsverwaltung Mietkaution nicht ausgegliedert. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche vollständig einzubeziehen.

Bei der Vermögensverwaltung handelt es sich um den Spezialfonds GEV1, dessen Ausgestaltung ausschließlich über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) möglich ist. Die Ausgliederungen der Schlüsselfunktionen erfolgten ausnahmslos aus operativen und ökonomischen Aspekten. Eine interne Besetzung der Schlüsselfunktionen bedeutet für die GEV zusätzliche Mitarbeiterkapazitäten aufzubauen. Die hierzu erforderlichen Ressourcen stehen in einem nicht ausgewogenem Kosten-Nutzen Verhältnis. Durch die externe Vergabe werden zudem Interessenskonflikte bei gleichzeitig hoher fachlicher Qualifikation vermieden.

Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation

Die GEV hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im

versicherungstechnischen Risiko³, welche durch die Geschäftstätigkeit als mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte unterstützt.

Die Compliance Funktion und die interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation

Keine

B.8 Sonstige Angaben

Keine

³ Das Markt- und versicherungstechnisches Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der GEV ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der GEV erfolgt sowohl nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch nach der Standardformel. Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hat einen quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und geht somit über die Ergebnisse der Standardformel hinaus. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, der sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko⁴ (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko⁵. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwartenden Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versicherungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche

⁴ Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

⁵ Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

Volatilität bei den Prämieinnahmen und erwarteten Schadenzahlungen wird durch stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt.

Die GEV ist insbesondere einem erhöhten Katastrophenrisiko aufgrund ihrer Fokussierung auf Wohngebäude ausgesetzt. Es stellt jedoch für die GEV kein wesentliches Risiko dar. Die Wohngebäude Versicherung stellt mit ca. 74% der Bruttobeitragseinnahmen (vgl. Abschnitt A1) eine Risikokonzentration im versicherungstechnischen Risiko dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Vorjahr 73%). Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Das Prämien- und Reserverisiko stellt aufgrund der Stabilisierung der aktuellen Kennzahlen keine übermäßige Gefährdung der versicherungstechnischen Ergebnisse dar. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen und hier im Wesentlichen anhand versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die GEV zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung sowie der Mietkautionsversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die GEV mit einer entsprechenden Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung ggfs. notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Die bilanzielle Schadenquote und die Abwicklungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Ausgewählte Kennzahlen GEV gesamt					
in %	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtschadenquote f.e.R.	67,0	56,4	62,9	61,1	56,6
Abwicklungsergebnis f.e.R. ⁶	21,2	22,3	16,9	19,8	9,5

Die Schadenquoten f.e.R. konnten in den letzten vier Jahren deutlich unter 70% gesenkt werden. Die durchgängig positiven Abwicklungsergebnisse bestätigen die ausreichende Reservebildung bei der GEV.

Vor allem die Sachversicherung mit Ihrer Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der GEV. Um negative Auswirkungen durch nachhaltig schlechten Schadenverlauf zu reduzieren, hat die GEV während der letzten Jahre Profitabilisierungsprogramme durchgeführt, die Zeichnungsrichtlinien überarbeitet und ein neues Produkt mit auskömmlichen Prämien entwickelt. Zudem können Schwankungen durch Extremereignisse das versicherungstechnische Ergebnis belasten. Die Sachversicherung unterliegt daher einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalen und nichtproportionalen Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls einer entsprechenden Zeichnungspolitik. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

⁶ Abwicklungsergebnis in % der Eingangsrückstellungen

Durchgeführte Stresstests

Das Ergebnis der diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigt eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen.

Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktüblichen Risikomaßen. Zur Ermittlung des Zinsrisikos wird die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Korrelationen berücksichtigt.

Das Aktien- und das Zinsänderungsrisiko spiegeln die gewählte Kapitalanlagestrategie wider. Bei den zinssensitiven Kapitalanlagen orientiert sich die GEV an den versicherungstechnischen Rückstellungen mit einer kurzen Duration.

Das Immobilien- und das Konzentrationsrisiko sind unabhängig von der Kapitalanlagestrategie durch die eigengenutzte Immobilie geprägt. Der Anstieg des Wechselkursrisikos spiegelt die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Investitionen in diesem Bereich wider.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Der hohe Immobilienanteil stellt zwar ein erhöhtes, jedoch kein wesentliches Risiko im Bestand der Kapitalanlagen der GEV dar. Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Der Anteil der Immobilien und Aktien und Investmentanteile stellt mit 83,4% der Kapitalanlagen eine Risikokonzentration dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Vorjahr 82,5%).

Maßnahmen zur Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie durch entsprechende Limite auf Subanlageklassen begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Hierbei werden verschiedene Varianten der Kapitalanlagestrategie mit ihren Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit simuliert. Es kommt die Kapitalanlagestrategie zum Einsatz, die sich unter Abwägung der Ergebnisse aus Rendite und Risikoaspekten als effizient erweist. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlagerichtlinie der GEV weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die GEV dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht:

- Ausschluss von direkten Investitionen in Infrastrukturen, in Derivate und in komplexe Strukturen
- Vermeidung einer übermäßigen Konzentration auf einzelne Unternehmenswerte oder Emittenten
- Vorsichtiges Niveau bei Investitionen in nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte und in ungesicherte Fremdwährungspositionen.

Eine wesentliche Risikokonzentration ist die selbstgenutzte Immobilie der GEV, dessen Marktwertentwicklung über einen Vergleich der Immobilienpreise eng überwacht wird.

Die GEV hat teilweise die Verwaltung der Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die stetig wachsenden Anforderungen und komplexeren

finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge können so besser umgesetzt werden. Die Ausgliederung betrifft ausschließlich die Verwaltung der Wertpapiere. Für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalanlagegerichtlinie und –strategie ist bei der GEV das Kapitalanlagecontrolling verantwortlich.

Um einen angemessenen Umgang mit den Risiken zu gewährleisten gelten für das Wertpapiervermögen der GEV die im Folgenden genannten Vorgaben:

Marktrisiko:

Beschränkung des Anteils von Aktien und aktienähnlichen Investment auf 30% des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV1.

Konzentrationsrisiko:

Beschränkung der Emittentenkonzentration bei Neuerwerb von Aktien und aktienähnlichen Anlagen, Renten und alternativen Anlagen auf TEUR 500.

Spreadrisiko:

Beschränkung des Anteils der festverzinslichen Wertpapiere mit Ratings von BBB+ bis BBB- auf max. 50% des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV.

Beschränkung des Anteils der festverzinslichen Wertpapiere mit Ratings von BB+ bis B-⁷ sowie „ohne Rating“ auf max. 5% des Fondsvermögens des Spezialfonds GEV.

Zinsrisiko:

Fortlaufende Überwachung der Duration des Bestandes an festverzinslichen Wertpapieren und des sich daraus ergebenden Wiederanlage- und Marktpreisrisikos.

Durchgeführte Stresstests

Das Ergebnis der diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigt eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

⁷ Ratingklassifizierung nach Standard&Poors

C.3 Ausfallrisiko⁸

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Fluktuationen bei der Bonität ergeben.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Hypothekendarlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die GEV berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-⁹ nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig vor Abschluss der

⁸ Bei der GEV wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

⁹ Ratingklassifizierung nach Standard&Poors

Vertragsverhandlungen auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Veränderungen können eine Herabsetzung des durchschnittlichen Ratings, Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

Bei den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben, auf die die GEV täglich Zugriff hat.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Der Vertragsbestand der GEV sieht überwiegend Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der GEV ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge größtenteils auf das Kalenderjahr entfallen und somit dem Geschäftsjahr entsprechen. Die GEV erhält daher einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos führt die GEV eine Liquiditätsplanung durch. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die GEV über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit, größere Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der Rückversicherer zu kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

Obwohl das Beitragsinkasso zu Beginn des Jahres kurzfristig zu hohen Cash-Beständen führt, ergibt sich hieraus kein wesentliches Konzentrationsrisiko.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Erwarteter Gewinn aus zukünftigen Prämien

Der einkalkulierte Gewinn aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR 193 (Vorjahr TEUR 1.557). Die Ermittlung berücksichtigt nur die bereits vereinnahmten Beiträge.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen sowie Rechtsrisiken. Unter die wesentlichen operationellen Risiken fallen die Bereiche IT, Direkt- und Vermittlerservice sowie Recht.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur

näherungsweise möglich ist. Die GEV leitet hierbei aus der qualitativen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen sind durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein Vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlichen) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählt die GEV insbesondere:

- das Konzentrations-,
- das Reputations- und
- das strategische Risiko sowie
- zukünftige Risiken.

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist, die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden.

Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen.

Das strategische Risiko ist das Risiko, dass sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich um Risiken im Hinblick auf potentielle Gefährdungen aus sich ergebenden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risikotragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations- und strategischen Risikos aus der qualitativen

Risikobewertung abgeleitet. Aus den Erkenntnissen der Risikoeinschätzung sind die genannten Risiken insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine wesentlichen Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der GEV. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die Verantwortung für den Umgang mit den identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgen. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der GEV getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Risikopotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Vermögenswerte, versicherungstechnische Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der GEV dar, die sich aus den handelsrechtlichen, sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GEV in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die GEV am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste (§ 74 Abs. 2 VAG). Sofern die Solvency II-Bewertungsvorschriften den Prinzipien der International Reporting Standards (IFRS) entsprechen, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach diesen Prinzipien.

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in folgender Bewertungshierarchie:

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährende Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an

einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

2. Sofern keine Preisstellung in einem aktiven Markt erfolgt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (marking-to-market).
3. Wenn eine mark-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	3.153	-	4.175
B. Latente Steueransprüche	-	-	-	-
C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	17.453	15.619	16.322	15.674
D. Kapitalanlagen				
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.750	3.233	3.327	3.280
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	5.001	649	4.789	649
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	24.189	22.579	21.654	21.264
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	-	-	-	-
	32.940	26.461	29.770	25.193
E. Darlehen und Hypotheken	9	9	26	25
F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen				
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	3.908	10.572	5.084	9.848
II. Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-7	59	186	156
	3.901	10.630	5.271	10.003
G. Forderungen				
I. gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler	763	763	576	576
II. gegenüber Rückversicherer	0	263	0	32
III. Sonstige Forderungen	72	72	296	296
	835	1.098	872	903
H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.765	7.765	6.010	6.010
I. Sonstige Vermögensgegenstände	204	204	179	179
Summe Vermögenswerte	63.107	64.939	58.450	62.164

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte werden aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes nicht in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

Latente Steuern

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (i. d. R. alle drei Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

Immobilien (außer in Eigennutzung)

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt i. d. R. alle drei Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Bekamp“ erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteilige Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value) herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Bewertungsunterschied aus Marktwerten und fortgeführten Anschaffungskosten.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Darlehen und Hypotheken

Das Darlehen hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die ökonomische Bewertung des Darlehens erfolgt zum Marktwert.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der Tilgungen.

Bei Ermittlung des Marktwerts nach Solvency II werden die Erfüllungsbeträge mit dem üblichen Marktzins diskontiert. Hieraus ergeben sich geringe Wertunterschiede.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen geschieht nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen auf Ebene der nach Solvency II festgelegten Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei ergeben sich die Rückversicherungsanteile an den Best Estimates aus der Differenz der Brutto- und Netto- Best Estimates vermindert um den erwarteten Verlust durch Ausfall eines Rückversicherers. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren auf Brutto- und Nettoebene. Gleichzeitig werden die nicht überfälligen Abrechnungssalden, die zwischen der GEV

und den Rückversichern entstehen, in die versicherungstechnischen Nettocashflows einbezogen. Die Zusammensetzung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ist in Abschnitt D.2 dargestellt.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt zum einen den Unterschied zwischen den Bewertungen, zum anderen finden in der Solvabilitätsübersicht die nicht überfälligen Abrechnungssalden Berücksichtigung.

Gegenüber Zweckgesellschaften bestehen keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherung.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit §253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsforderungen der GEV und seinen Rückversicherungspartnern

ausgewiesen. Eine Überfälligkeit tritt ein, wenn die GEV die ermittelten Abrechnungssalden dem Rückversicherer angezeigt hat. Dies erfolgt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag. Nicht überfällige Abrechnungsforderungen werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Die Abrechnungsforderungen der GEV zum 31.12.2019 ergeben sich ausschließlich aus auslaufenden Abrechnungssalden und sind daher nicht überfällig. Der Ausweis erfolgt unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Zum 31.12.2019 ergibt sich zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert eine Differenz, da der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV erfolgt.

Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der GEV gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt zum Nennwert. Es handelt sich bei der Position ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben und einen geringen Kassenbestand.

Die handelsrechtliche Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Solvabilitätsübersicht versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
A. Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)				
I. Bester Schätzwert	15.659	24.505	14.892	22.746
II. Risikomarge	869	-	1.270	-
	16.528	24.505	16.162	22.746
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
B. Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)				
I. Bester Schätzwert	1.246	2.033	933	1.998
II. Risikomarge	116	-	86	-
	1.362	2.033	1.019	1.998
C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	6.207	-	6.029
Summe Versicherungstechnische Rückstellungen	17.890	32.745	17.180	30.773

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Wertermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus

- Prämienrückstellung,
- Schadenrückstellung und
- Risikomarge

zusammen. Die Berechnung erfolgt wie in der Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG (Artikel 77) vorgegeben jeweils getrennt. Der Ausweis der Prämien- und Schadenrückstellung erfolgt unter dem sog. Best Estimate. Die Risikomarge wird einzeln ausgewiesen. Die Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung erfolgt gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36 getrennt. Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Für die Schaden- und Prämienrückstellungen werden nach aktuariellen Methoden, auf Basis der Abwicklungsdreiecke, die besten Schätzwerte für den noch zu erwartenden Aufwand berechnet. Die Prognosen erfolgen über das bekannte und etablierte *Additive Verfahren*. Hierbei werden die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Additiven Verfahrens verwendet. Die künftigen Beiträge fließen jeweils als Zahlungsströme in den entsprechenden Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Prämien entsprechend ihrer Laufzeit und Fälligkeit, unter Berücksichtigung von stornobedingten Abgängen. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus den Rückversicherungsverträgen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Artikel 31 der Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“. Daher werden die Aufwendungen in zwei Kategorien gegliedert:

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Kostenquotenansatz aus den künftigen Brutto-Schadenzahlungen berechnet.

Die Abschluss- und Verwaltungskosten umfassen diejenigen Kosten, die sich aus den zum Stichtag bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen direkt zusammenhängen. Diese Kosten werden ebenfalls über einen Kostenquotenansatz in Bezug auf die künftigen Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die künftigen

Kostenquoten sind die historischen Kostenquoten 2019, welche repräsentativ für die künftigen Jahre sind.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen als Volumenmaß für die internen Schadenregulierungskosten verwendet werden, und
- die Kostensituation 2019 repräsentativ ist für die künftige Kostensituation.

Die künftigen Rückversicherungsprovisionen werden anhand der Rückversicherungsbeiträge über fest vereinbarte prozentuale Sätze ermittelt und im Rahmen des Best Estimate für die Prämienrückstellung berücksichtigt.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

„Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t+1))^{t+1}}$$

Dabei gilt:

- (a) CoC = Kapitalkostensatz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
- (c) $SCR(t)$ = die in Artikel 38 Absatz 2 in [EurKo15] genannte Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren;
- (d) $r(t+1)$ = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit $t+1$ Jahre.

Der risikolose Basiszinssatz $r(t+1)$ wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt.“

Gemäß Artikel 39 in [EurKo15] besitzt der Kapitalkostensatz CoC einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung $SCR(t)$ definiert ist, wird die Standardformel für die Berechnung der Größe $SCR(t)$ angewandt.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor.

Der im folgenden Geschäftsjahr erwartete Cashflow aus abgerechneten, aber noch nicht überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wurde bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Die versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Bruttoreückstellungen in TEUR	Solvency II		HGB	
	2019	2018	2019	2018
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	16.528	16.162	24.505	22.746
Sachversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	16.475	14.619	21.210	19.703
Risikomarge	576	966	-	-
Haftpflichtversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	-816	273	3.294	3.043
Risikomarge	293	304	-	-
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	1.362	1.019	2.033	1.998
Unfallversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	1.246	933	2.033	1.998
Risikomarge	116	86	-	-

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss sind die Prinzipien der Einzelbewertung und der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve wird für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den beschriebenen Bewertungsmethoden wider.

Vertragsgrenzen

In allen Sparten, die die GEV betreibt, werden überwiegend Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen

ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt.

Berücksichtigung der passiven Rückversicherung

Zum Jahresende 2019 weist die GEV unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung in TEUR	Solvency II		HGB	
	2019	2018	2019	2018
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	3.908	5.084	10.572	9.848
Sachversicherung	3.888	4.953	9.850	9.046
Haftpflichtversicherung	20	131	721	801
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	-7	186	59	156
Unfallversicherung	-7	186	59	156

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Der handelsrechtliche Abschluss sieht die Bildung einer Schwankungsrückstellung vor. Nach Solvency II ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Übertrag Summe Versicherungstechnische Rückstellung	17.890	32.745	17.180	30.773
D. Eventualverbindlichkeiten	0	-	0	-
E. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Rentenzahlungsverpflichtungen	12.624	10.451	12.898	10.684
II. Sonstige Rückstellungen	1.221	1.244	1.432	1.465
	13.845	11.695	14.330	12.149
F. Latente Steuerschulden	1.480	-	780	-
G. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	724	688	849	849
H. Verbindlichkeiten				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.572	6.572	6.191	6.191
II. gegenüber Rückversicherern	0	2.077	0	1.861
III. Sonstige Verbindlichkeiten	858	858	811	811
	7.430	9.507	7.002	8.863
Summe Verbindlichkeiten	41.369	54.635	40.142	52.634
I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	21.738	10.304	18.308	9.530
Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten	63.107	64.939	58.450	62.164

Eventualverbindlichkeiten

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn diese sich sehr wahrscheinlich realisieren. Im Geschäftsjahr bestanden keine Sachverhalte, die einen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten erforderten.

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2019 betrug der verwendete Rechnungszins 1,18%. Der Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,5% angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten u.a. Steuer- und Jubiläumsrückstellungen sowie Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme. Die hier ausgewiesenen Jubiläumsrückstellungen werden nach pensionsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Zur Diskontierung wird der aktuelle Marktzins herangezogen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der steuerlichen Ergebnisberechnung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumszahlungen) erfolgt nach dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit

einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht in der unterschiedlichen Verwendung von Zinssätzen bei den Jubiläumsrückstellungen.

Latente Steuerschulden

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3%.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 1.003.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Die Bilanzierung nach HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die GEV kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbetrag vor.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichen Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV und seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Eine Überfälligkeit tritt ein, wenn die GEV die ermittelten Abrechnungssalden dem Rückversicherer angezeigt hat. Dies erfolgt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag. Nicht überfällige Abrechnungsverbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Die Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV zum 31.12.2019 ergeben sich ausschließlich aus auslaufenden Abrechnungssalden und sind daher nicht überfällig. Der Ausweis erfolgt unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Zum 31.12.2019 ergibt sich zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert eine Differenz, da der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV erfolgt.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in nach der unter Abschnitt D beschriebenen Bewertungshierarchie:

1. Bewertung zum Börsen- bzw. Marktpreis (mark-to-market)
2. Herleitung des ökonomischen Werts aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (marking-to-market)
3. Alternative Bewertungsmethoden (mark-to-model). Dabei werden beobachtbare Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wendet die GEV alternative Bewertungsmethoden an, da keine beobachtbaren Marktpreise vorlagen. Die Wertermittlung erfolgte hierbei mittels anerkannter Ertragswertverfahren mit vorsichtig angesetzten Inputparametern.

Grad der Unsicherheit

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der GEV entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da diese aus historischen Betrachtungen abgeleitet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

D.5 Sonstige Angaben

Aus bestehenden Leasingverhältnissen ergeben sich voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 245 (Vorjahr TEUR 193). Die Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu 35 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenuzte Dienstwagen und Kopiergeräte. Für das Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 67 (Vorjahr TEUR 64) und für Kopiergeräte TEUR 99 (Vorjahr TEUR 57).

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen einer entsprechenden Bilanzierung der sich aus den Leasingverträgen ergebenden Vermögenswerte und Verpflichtungen auf die Eigenmittel wurde auf einen Ansatz in der Solvency II Bilanz gem. IAS 16 verzichtet.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt keine Aktivierung der Leasingverträge, da es sich um eine Form des Operate Leasings mit Teilamortisation handelt und die Grundmietzeit nicht weniger als 40 % oder mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

E. Kapitalmanagement

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der GEV beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 187,7% (Vorjahr 183,6%). Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ergeben sich aus der Solvabilitätsübersicht.

E.1 Eigenmittel

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden, wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

Eigenmittelsteuerung

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die GEV neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel, eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen, erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestzielbedeckung hat die GEV in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150% festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der Eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), zu Grunde gelegt. Die

gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Es sind keine Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der GEV bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten) nach Abzug von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten. Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2019 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

Eigenmittelklassen			
in TEUR		31.12.2019	31.12.2018
1	Ausgleichsrücklage ¹⁰	21.738	18.308
2	• Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital • Nachschusspflicht bei VVaG • Nachrangkapital • Eigenkapital < 5 Jahre	0	0
3	• Aktiv-Überhang latente Steuern • Eigenkapital < 3 Jahre	0	0
Basiseigenmittel		21.738	18.308
- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten		0	0
Anrechnungsfähige Eigenmittel		21.738	18.308

Das Tier 1 Kapital der GEV besteht in Form der Ausgleichsrücklage überwiegend aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung.

¹⁰ Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage

Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert.

Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgende Überleitung dar:

Überleitung HGB Eigenkapital		
in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
HGB Eigenkapital	10.304	9.530
Bewertungsunterschiede aus:		
Kapitalanlagen	8.313	5.225
Forderungen	-263	-32
versicherungstechnischen Rückstellungen	10.203	10.721
latenten Steuern	-1.480	-780
immateriellen Vermögensgegenständen	-3.153	-4.175
Pensionsverpflichtungen	-2.174	-2.215
sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen	-12	33
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Eigenmittel nach Solvency II	21.738	18.308

Die Überleitung des HGB Eigenkapitals zu den Eigenmitteln gem. Solvency II ergeben sich aus den folgenden Bilanzpositionen:

- Bei den **Kapitalanlagen** ergeben sich Unterschiede aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.
- Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrückstellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen.
- Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz **latenter Steuern** vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht.
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor.
- Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erhebliche Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier höher als im handelsrechtlichen Abschluss.
- Der Bewertungsunterschied aus **sonstigen Verbindlichkeiten / Rückstellungen** ergibt sich aus der im Vergleich zu HGB unterschiedlichen Ermittlung der Jubiläumsverpflichtungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergibt sich der Bewertungsunterschied aufgrund des Ansatzes in der Solvenzbilanz zum ökonomischen Wert unter Verwendung des Marktzinses, während in der HGB Bilanz der Nominalbetrag angesetzt wird.

E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen.

Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2019 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

Risikokapitalanforderung pro Risikokategorie in TEUR	2019	2018
Marktrisiko	10.291	7.718
Ausfallrisiko	2.076	1.464
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	901	782
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	7.326	7.561
Diversifikation	-5.301	-4.526
Basis SCR	15.293	12.999
Operationelle Risiken	1.443	1.408
Verlustrückstellungsfunktion latenter Steuern	-5.152	-4.434
Risikokapitalanforderungen (SCR)	11.584	9.974
Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)	3.767	3.700

Die endgültigen Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zum Ende des Berichtszeitraums unterliegen noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die GEV nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GEV nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Solvenz- bzw. Mindestkapitalanforderungen.

Für den Fall, dass die GEV die Risikokapitalanforderungen von 100% Bedeckung durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht erfüllt, bestehen Möglichkeiten eine ausreichende Bedeckung wiederherzustellen.

Diese sind schriftlich in einer eigenen Leitlinie festgelegt und bestehen als erste Maßnahmen u.a. darin,

- das Marktrisiko als Risikotreiber zu reduzieren und/oder
- den Rückversicherungsschutz zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos zu erhöhen.

Bei absehbarer langfristiger Unterschreitung bzw. bei Nicht-Ausreichen der genannten Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten (u.a. Vergabe von nachrangigen Verbindlichkeiten) zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung.

E.6 Sonstige Angaben

Keine

Hamburg, 27. Mai 2020

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dr. Matthias Salge



Dr. Jan-Peter Horst

F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen

Die Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Der Aufsichtsrat

Dr. Rolf-Peter Illigen, Dipl.-Kaufmann	Bergheim	Vorsitzender
Heinrich Stüven, Rechtsanwalt	Hamburg	stellv. Vorsitzender
Torsten Flomm Rechtsanwalt	Hamburg	ab 27.06.2019
Jan Volker Glauber, Rechtsanwalt	Hamburg	bis 30.06.2019
Olaf Kay Jungfer, Versicherungsbetriebswirt	Timmendorfer Strand	bis 27.06.2019
Wilfried Krauth, Dipl.-Kaufmann	Bartholomäberg/ Österreich	
Michael W. Mönig, Rechtsanwalt	Dortmund	bis 27.06.2019
Peter Landmann	Hamburg	Ehrevorsitzender

Der Vorstand

Dr. Matthias Salge
Sprecher des Vorstands
Hamburg

Dr. Jan-Peter Horst
Erkrath

Der Abschlussprüfer

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Hamburg

Domstraße 15
20095 Hamburg

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	5.948
R0050	
R0060	17.453
R0070	32.940
R0080	3.750
R0090	5.001
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	24.189
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	9
R0240	
R0250	9
R0260	
R0270	3.901
R0280	3.901
R0290	3.908
R0300	-7
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	763
R0370	
R0380	72
R0390	
R0400	0
R0410	7.765
R0420	204
R0500	69.055

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	17.890
R0520	16.528
R0530	
R0540	15.659
R0550	869
R0560	1.362
R0570	
R0580	1.246
R0590	116
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	1.221
R0760	12.624
R0770	
R0780	7.428
R0790	
R0800	724
R0810	
R0820	6.572
R0830	
R0840	858
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	47.317
R1000	21.738

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

[illegible]

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutz versicherung g	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								48.797
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								21.843
Netto	R0200								26.953
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								48.101
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								21.843
Netto	R0300								26.257
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								24.536
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								11.768
Netto	R0400								12.768
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								1.008
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								518
Netto	R0500								490
Angefallene Aufwendungen	R0550								18.711
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								18.711

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
	R0010	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Gebuchte Prämien								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	48.797						48.797
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130							
Anteil der Rückversicherer	R0140	21.843						21.843
Netto	R0200	26.953						26.953
Verdiente Prämien								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	48.101						48.101
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230							
Anteil der Rückversicherer	R0240	21.843						21.843
Netto	R0300	26.257						26.257
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	24.536						24.536
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330							
Anteil der Rückversicherer	R0340	11.738						11.738
Netto	R0400	12.799						12.799
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	1.008						1.008
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430							
Anteil der Rückversicherer	R0440	518						518
Netto	R0500	490						490
Angefallene Aufwendungen	R0550	11.437						11.437
Sonstige Aufwendungen	R1200							
Gesamtaufwendungen	R1300							11.437

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060	-180					5.165	-2.260	
R0140	-91					429	-155	
R0150	-89					4.737	-2.104	
R0160	1.426					11.310	1.443	
R0240	85					3.459	175	
R0250	1.341					7.851	1.268	
R0260	1.246					16.475	-816	
R0270	1.252					12.587	-836	
R0280	116					576	293	
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	1.362					17.051	-523	
R0330	-7					3.888	20	
R0340	1.368					13.163	-543	

			Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungs-pflichtungen gesamt	
			Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
			C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet			R0010							
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet			R0050							
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto			R0060							2.725
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen			R0140							182
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen			R0150							2.543
Schadenrückstellungen										
Brutto			R0160							14.179
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen			R0240							3.719
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen			R0250							10.460
Bester Schätzwert gesamt – brutto			R0260							16.905
Bester Schätzwert gesamt – netto			R0270							13.003
Risikomarge			R0280							985
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet			R0290							
Bester Schätzwert			R0300							
Risikomarge			R0310							

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

R0320**R0330****R0340**

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
							17.890
							3.901
							13.989

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungs-jahr	Z0020	Accident year [AY]
-----------------------------	--------------	--------------------

Entwicklungsjahr

	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		Jahr		Jahre
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110		C0170		C0180
Vor	R0100													R0100		
N-9	R0160													R0160		
N-8	R0170													R0170		
N-7	R0180													R0180		
N-6	R0190													R0190		
N-5	R0200													R0200		
N-4	R0210													R0210		
N-3	R0220													R0220		
N-2	R0230													R0230		
N-1	R0240													R0240		
N	R0250													R0250		
	Gesamt													R0260		

(absoluter Betrag)

Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	Daten)	
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
Vor	R0100												R0100	
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210												R0210	
N-3	R0220												R0220	
N-2	R0230												R0230	
N-1	R0240												R0240	
N	R0250												R0250	
Gesamt													R0260	

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und c
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050	0		0	0	0
R0070					
R0090					
R0110	0		0	0	0
R0130	21.738	21.738			
R0140	0		0	0	0
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220					
R0230					
R0290	21.738	21.738	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR**MCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR****Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

R0500	21.738	21.738	0	0	0
R0510	21.738	21.738	0	0	
R0540	21.738	21.738	0	0	0
R0550	21.738	21.738	0	0	
R0580	11.584				
R0600	3.767				
R0620	1,8766				
R0640	5,77				

	C0060	
R0700	21.738	
R0710		
R0720		
R0730	0	
R0740	0	
R0760	21.738	
R0770		
R0780	193	
R0790	193	

Anhang I**S.25.01.21****Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko
Gegenparteiausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko
Krankenversicherungstechnisches Risiko
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS

VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
Maximum VAF LS

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	10.291		
R0020	2.076		
R0030			
R0040	901		
R0050	7.326		
R0060	-5.302		
R0070	0		
R0100	15.293		

	C0100
R0130	1.443
R0140	0
R0150	-5.152
R0160	
R0200	11.584
R0210	
R0220	11.584
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	

	VAF LS
	C0130
R0640	-5.152
R0650	
R0660	-5.152
R0670	
R0680	
R0690	-5.152

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010			
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	3.767		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	1.252		1.552
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	12.587		19.250
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0		6.447
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040			
MCR _L -Ergebnis	R0200	0		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 3.767
SCR	R0310 11.584
MCR-Obergrenze	R0320 5.213
MCR-Untergrenze	R0330 2.896
Kombinierte MCR	R0340 3.767
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 3.767